

(2) Der Staatsrat

- behandelt Vorlagen an die Volkskammer und veranlaßt die Beratung von Vorlagen in den Ausschüssen der Volkskammer
- nimmt auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer ihre Aufgaben gegenüber dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt wahr
- erfüllt die Aufgaben der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen
- gewährleistet die Bearbeitung der an die Volkskammer gerichteten Eingaben der Bürger
- vertritt die Volkskammer nach außen und unterstützt den interparlamentarischen Verkehr der Volkskammer
- gewährleistet die Führung der Verwaltungsgeschäfte.

VIII

DIE AUSSCHÜSSE DER VOLKSKAMMER

§26

(1) Die Volkskammer bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:

Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten
Ausschuß für Nationale Verteidigung
Verfassungs- und Rechtsausschuß
Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr
Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft
Ausschuß für Handel und Versorgung
Ausschuß für Haushalt und Finanzen
Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
Ausschuß für Gesundheitswesen
Ausschuß für Volksbildung
Ausschuß für Kultur
Jugendausschuß
Ausschuß für Eingaben der Bürger.

(2) Die Volkskammer beschließt auf Antrag der Fraktionen über die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse und bestätigt ihre Zusammensetzung.